



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 02.10.2018

Vorlagen Nr.

70 /2018

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Bauamt


Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“, Ortsteil Markbronn

- Vorstellung des städtebaulichen Vertrages
- Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss Bebauungsplan

Beschlussantrag:

1. Kenntnisnahme des städtebaulichen Vertrages.
2. Zustimmung zu der von der Verwaltung vorgeschlagenen Abwägung zu den vorgebrachten Äußerungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Zustimmung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“, Ortsteil Markbronn in der Fassung vom 11.09.2017 einschließlich planungsrechtlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB.
4. Zustimmung zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“, Ortsteil Markbronn gem. § 74 Abs. 1 LBO als Satzung.


Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
OR Arnegg	14.09.2016	nö	Information Bauvorhaben Firma Müller Invest GmbH	-
ATU	27.09.2016	nö	Information Bauvorhaben Firma Müller Invest GmbH	-
OR Arnegg	09.11.2016	ö	Aufstellungsbeschluss	einstimmig
Gemeinderat	22.11.2016	ö	1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	einstimmig
Gemeinderat	20.06.2017	ö	1. Abwägung der vorgebrachten Äußerungen während der frühzeitigen Beteiligung 2. Zustimmung zur Entwurfsplanung 3. Beschluss der öffentlichen Auslegung	einstimmig

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Die Firma Müllerblau Stein Holzbauwerke benötigt dringend eine Erweiterung ihrer Gewerbegrundstücke, da durch den Neubau einer Produktionshalle im Bereich des bestehenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen" vorhandene Lagerflächen entfallen. Der Neubau der Halle sollte im Frühjahr 2017 errichtet werden, konnte jedoch aufgrund einer Überschreitung der festgesetzten Maße der baulichen Nutzung (BMZ, GRZ und max. zulässige Gebäudehöhe) nicht genehmigt werden. Daher wurde diese Teilfläche in den Geltungsbereich der 2. Bauplanungsergänzung und -Erweiterung mit aufgenommen. Die erforderlichen Lagerflächen sollen im Bereich der derzeit landwirtschaftlichen Grundstücke Flst. Nr. 539, 540, 546 und 547 planungsrechtlich gesichert werden. Mittelfristig ist in diesem Erweiterungsbereich die Errichtung einer weiteren Produktionshalle vorgesehen.

Das Plangebiet liegt in exponierter Hanglage am südlichen Ortsrand von Dietingen und wird begrenzt vom bestehenden Betriebsgelände der Firma Müllerblau Stein im Norden, landwirtschaftlichen Flächen im Süden, einer Streuobstwiese und anschließenden Wohnbauflächen im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet Blau Stein und einer geschützten Biotopfläche "Hecke" im Osten. Die Topographie des Plangebietes ist von Norden nach Süden stark abfallend und weist einen Höhenunterschied von 10 m auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in zwei Teilbereiche gegliedert. Der südliche Teilbereich, der im Norden durch die bestehende Böschung begrenzt wird, wird derzeit landwirtschaftlich mit Grün- bzw. Ackerflächen genutzt. Der nördliche Teil ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen" und wurde als

geschotterte gewerbliche Lagerfläche genutzt und im Süden, Osten und Westen von der Ausgleichsfläche A1 umschlossen.

Die Teilflächen der Flurstücke Nr. 524/0 und 524/4 und das Flurstück Nr. 524/5 sind Bestandteil der Bebauungsplanänderung und Ergänzung des "Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen" aus dem Jahr 2001. Die beiden erstgenannten Flurstücke sind Bestandteil des Betriebsgeländes und das Flurstück Nr. 524/5 ist als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Weiterentwicklung und Sicherung des Standorts der Firma Müllerblastein Holzbauwerke geschaffen werden.

2. Vorstellung des städtebaulichen Vertrages

Durch den Eingriff in Natur und Landschaft ist die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Um sicherzustellen, dass diese Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, wurde mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag (wird als Tischvorlage nachgereicht) abgeschlossen:

§ 1 Baumreihe

Die Grünordnungskonzeption sieht entlang der Böschung die Anpflanzung einer Baumreihe mit 22 Bäumen der Artenlisten 1 vor. Die Baumreihe ist bis zum 30.11.2022 herzustellen.

Gesichert wird die Herstellung der Baumreihe durch eine Vertragsstrafe (§ 5 des städtebaulichen Vertrages).

§ 2 Böschung und Pfliegeweg

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass als Ausgleich ein neues Feldgehölz als Böschung angelegt werden soll. Im Vertrag mit der Firma Müller Invest GmbH wurde vereinbart, dass die Ausgleichsfläche und der Pfliegeweg bis zum 30.11.2022 herzustellen sind.

Gesichert wird die Herstellung der Böschung und des Pfliegewegs durch eine Vertragsstrafe (§ 5 des städtebaulichen Vertrages).

§ 3 Lerchenfenster

Im Fachbeitrag Artenschutz von Herrn Dr. Andreas Schuler wird als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Herstellung von 3 Lerchenfenstern empfohlen.

Mit dem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks auf der Gemarkung Markbronn wurde eine Vereinbarung zur Durchführung der Lerchenfenster abgeschlossen. Dieser hat sich dazu verpflichtet, auf diesem Grundstück über 20 Jahre drei Lerchenfenster mit mindestens ca. 3 Meter Breite und ca. 7 Meter Länge innerhalb von Getreidefeldern anzulegen. Als Entschädigung erhält der Grundstückseigentümer 160,00 Euro pro Jahr, welche um 5 % jährlich steigt. Die Entschädigung i. H. v. insgesamt 5.290,55 Euro wurde als Einmalbetrag ausbezahlt. Der städtebauliche Vertrag sieht vor, dass die Firma Müller Invest GmbH diese Kosten trägt.

Die Kosten für das dreijährige Monitoring werden ebenfalls von der Firma Müller Invest GmbH getragen. Sollte ein Monitoring nach den ersten drei Bewirtschaftungsjahren

weiterhin erforderlich sein, werden diese Kosten für weitere zwei Jahre von der Firma Müller Invest GmbH getragen. Ab dem sechsten Jahr sind diese Kosten von der Stadt zu tragen. Die Ausgleichsmaßnahme wurde durch eine persönliche Dienstbarkeit grundbuchrechtlich gesichert.

§ 4 Aufforstung Flst. Nr. 867, künftig Flst. Nr. 863 Gemarkung Markbronn

Aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanz ergibt sich ein Defizit in Höhe von 143.354 Ökopunkten. Innerhalb des Geltungsbereichs stehen hierfür keine Flächen zur Verfügung, weshalb der Ausgleich auf einer 14.000 m² großen Teilfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 867, künftig Flst. Nr. 863 erfolgt. Der Ausgangsbiotyp Intensivwiese als Dauergrünland wird durch einen sekundären Eichenmischwald aufgeforstet. Eigentümer der Fläche ist die Firma Blauwald GmbH & Co. KG.

Gesichert wurde die Aufforstung durch die Eintragung einer Reallast im Grundbuch.

Die Aufforstung erbringt 140.000 Ökopunkte.

Die fehlenden 3.354 Ökopunkte hat die Firma Müller Invest GmbH vom Ökokonto der Stadt Blaustein von der Maßnahme „Mühleberg“ zu einem Betrag von insgesamt 737,88 Euro abgekauft. Es handelt sich hierbei um einen herstellungsbezogenen Kostenansatz.

3. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“, in der Fassung vom 05.05.2017 fand in der Zeit vom 7. Juli 2017 bis 8. August 2017 statt. Während dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht.

4. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden insgesamt 17 Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Äußerung vorgebracht:

- EnBW Baden-Württemberg
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ulm
- Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V.
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Schwaben Netz GmbH
- SWU Netze GmbH
- Terranets BW GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ein Schreiben ohne Anregungen oder Einwendungen zu der Planung vorgebracht:

- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 02.08.2017
- Unitymedia BW GmbH, Schreiben vom 03.08.2017
- BUND e. V., Schreiben vom 08.08.2017

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Äußerungen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht, die wie folgt abgewogen werden:

- Deutsche Telekom
- Regierungspräsidium Tübingen
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Folgende Äußerung wurde vorgebracht:	Prüfung und Abwägung der Verwaltung
Deutsche Telekom, Schreiben vom 20.07.2017	
<p>Die Telekom verweist auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 27.12.2016 die unverändert Gültigkeit hat und nachfolgend aufgeführt ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im betroffenen Bereich TK-Linien der Telekom befinden, die nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese befinden sich im nördlichen und östlichen Bereich des Bebauungsplans. Die Leitungen liegen gewöhnlich auf einer Tiefe von ca. 0,6 m im öffentlichen Gehsteigbereich. Sollten Umliegungen oder Änderungen notwendig sein, sind die entstehenden Kosten vom Auslöser zu tragen. Zur genauen Ortung der Leitungen empfiehlt die Telekom bauseits Suchschlitze zu tätigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.02.2017 im Rahmen des Auslegungsbeschlusses bereits geprüft und abgewogen.</p> <p>Die angeführten Leitungen werden, sofern erforderlich, vom Vorhabenträger der Bebauungsplanänderung und –Erweiterung, der Fa. Müllerblau Stein Holzbauwerke, getragen. Ggf. notwendige Änderungen der Leitungsführen werden im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt und mit der Deutschen Telekom abgestimmt. Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>
Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 02.08.2017	
<p>Das Regierungspräsidium Tübingen verweist auf die Stellungnahme vom 22.12.2016</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan soll zur Deckung des örtlichen Entwicklungsbedarfes der Fa. Müllerblau Stein Holzbauwerke aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Ulm soll laut Unterlagen im Parallelverfahren geändert werden. Unter dieser Prämisse bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und B-Plan verlangt, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird i. d. R. mindestens neben dem Aufstellungsbeschluss die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung auf der Grundlage einer Planungskonzeption erforderlich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.02.2017 im Rahmen des Auslegungsbeschlusses bereits geprüft und abgewogen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zwischenzeitlich beantragt. Dabei ist zusätzlich eine Reduzierung der westlich angrenzenden Wohnbaufläche Gegenstand des Änderungsverfahrens. Das Auslegungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes lief in der Zeit vom 30.07.2018 bis 14.09.2018. Die aus § 8 Abs. 3 BauGB geforderte materielle Planreife liegt entsprechend vor.</p>

<p>Östlich des Plangebiets grenzt außerdem das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 15 „Blautal mit Seitentälern ...“ nach Regionalplan Donau-Iller sowie das LSG „Blaustein“ an. Dies ist in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird außerdem auf die westlich angrenzende geplante Wohnbaufläche hingewiesen auf die ggf. Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Die letztgenannte Wohnbaufläche soll nun im Rahmen der FNP-Paralleländerung reduziert werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist die FNP-Änderung noch nicht auf den Weg gebracht worden, wir verweisen nochmals ausdrücklich auf den Aspekt der Planreife.</p>	<p>Das angrenzende Landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie das LS wurden ausreichend berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der Flächen während der Bauphase sind im Rahmen der Bauleitung durch Schutzvorkehrungen zu verhindern.</p> <p>Die westlich angrenzende Wohnbaufläche wird wie oben angeführt im Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in ihrem Umfang deutlich reduziert und im östlichen Teil zurückgenommen. Zudem wurde die zukünftige Lage und Größe der Wohnbauflächen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.</p> <p>Die westliche Wohnbaufläche wird im Flächennutzungsplan reduziert. Diese Fläche ist in der 29. Änderung enthalten. Wie oben angeführt, fand die Auslegung der 29. Änderung in der Zeit vom 30.07.2018 bis 14.09.2018 statt, weshalb die geforderte materielle Planreife vorliegt.</p>
<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schreiben vom 21.08.2017</p>	
<p>1. Anregungen</p> <p>- Landwirtschaft Sofern das Plangebiet zukünftig mit einer Zuananlage umgeben werden soll, wird empfohlen, § 11 Nachbarrechtsgesetz (NRG) anzuwenden um Entschädigungsansprüche abwehren zu können. Dies sollte im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p> <p>2. Hinweise</p> <p>- Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Der Bebauungsplan ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Bebauungsplan ist daher nicht aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt. Gemäß Punkt A 1 der Begründung soll der FNP im Parallelverfahren geändert werden. Daher bestehen keine grundlegenden raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende Flächennutzungsplan einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP. In diesem Zusammenhang wird auf die Auswahl bzw. Begründung der vorgesehenen Kompensationsflächen besonderer Wert gelegt werden.</p>	<p>Zuananlagen sind lediglich am Randé der Gewerbegebietsfläche zulässig. Die Mindestbreite der Pflanzgebietsflächen zu landwirtschaftlichen Flächen hin überschreitet die erforderlichen Grenzabstände gem. § 11 Nachbarrechtsgesetz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Äußerung des Regierungspräsidiums Tübingen, Schreiben vom 02.08.2017 verwiesen.</p>
<p>Da uns bzgl. der genannten Änderung des FNP noch kein Verfahren bekannt ist, weisen wir erneut darauf hin, dass, sofern das Bebauungsplanverfahren vor Abschluss der FNP-Änderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB abgeschlossen sein wird, der B-Plan genehmigungspflichtig ist.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Äußerung des Regierungspräsidiums Tübingen, Schreiben vom 02.08.2017 verwiesen.</p>

- Landwirtschaft

Für die Umsetzung der internen Ausgleichsfläche im Süden wird hinsichtlich der Anpflanzung empfohlen, § 16 Nachbarrechtsgesetz (NRG) anzuwenden, um Entschädigungsansprüche abwehren zu können.

Bezüglich der unter Ziffer 3.2 des Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Maßnahme CEF 1 „Lerchenfenster“ (drei Fenster a 20 m²) ist dem jeweiligen Bewirtschafter des Flurstückes die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme mitzuteilen. Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass die mögliche Beantragung dieser Fläche über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) im Rahmen des Gemeinsamen Antrages nur dann möglich ist, wenn „die Fläche keine Ausgleichsleistung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen oder eine Vergütung über das Ökopunktekonto erhält“ (Ausschluss einer Doppelförderung: siehe „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2017“, Seite 34, Punkt 12). Mögliche finanzielle Nachteile sollten daher nicht zu Lasten des Bewirtschafters gehen und vom Vorhabenträger ausgeglichen werden. Die Vorgaben in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltende Verpflichtung bei Cross Compliance 2017“ des MLR sind zu berücksichtigen.

Im Lageplan-Entwurf vom 05.05.2017 ist unter Ziffer 1.10.1. zu entnehmen, dass auf 1,30 ha der Flst. Nr. 867, Gemarkung Markbronn, der Ausgangsbiototyp „Intensivwiese als Dauergrünland zeitnah durch einen Buchenwald“ aufgeforstet werden soll. Die in der Abwägung getroffene Aussage hinsichtlich unserer letzten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, dass „landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden“, steht somit im Widerspruch.

Aufgrund der nicht dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahme auf Flst. Nr. 867 ist eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 BNatschG unsererseits nicht möglich.

- Forst, Naturschutz

Naturschutz

Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen Ziff. 1.10.1 und 1.12.1 sind im Bebauungsplan nicht nur textlich sondern auch zeichnerisch konkret darzustellen. Bis zum Satzungsbeschluss ist sicher zu stellen, dass für die als Ausgleichsmaßnahme geplante Aufforstung auf Flst. 867 eine Genehmigung erteilt wird und die Fläche dauerhaft verfügbar ist.

Weiter sind folgende Punkte zu ergänzen: geplante Fläche der Aufforstung, Bilanzierung der Maßnahme und Gegenüberstellung mit dem Ausgleichsdefizit an der Eingriffsfläche.

Die jeweiligen Vereinbarungen zur Sicherung und Realisierung der Lerchenfenster sind der unteren

Die Einhaltung der Grenzabstände bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wurde dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks mit Schreiben vom 20.09.2018 mitgeteilt.

Die in der Abwägung getroffene Aussage hat sich inzwischen geändert. Agrarstrukturelle Belange sind aber bereits bei der Flächeninanspruchnahme durch das ursprünglich geplante Pumpspeicherkraftwerk auf dieser Fläche geprüft worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Fläche ursprünglich als Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk geplant war (siehe oben).

Der Hinweis wurde unter Ziffer 1.10.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen umgesetzt. Die Aufforstung der Fläche Flst. Nr. 867, künftig Flst. Nr. 863 wurde grundbuchrechtlich gesichert.

Die Hinweise werden berücksichtigt und ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

<p>Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>In der Artenliste 8.3 sollte wegen des immer noch aktuellen Eschentriebsterbens diese Baumart gestrichen werden.</p> <p>a) In Kap. 5.7 der Begründung ist „wird derzeit“ durch „wurde“ zu ersetzen, da der Fachbeitrag Artenschutz (Stand 03.07.2017) abschließend bearbeitet worden ist.</p> <p>b) In Kap. 2.1/S. 10 des Umweltberichts ist die Formulierung unter dem Stichwort „Fauna“ ebenso zu modifizieren.</p>	<p>Der Hinweis wurde umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.</p>
--	---

5. Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden die folgenden Ergänzungen gegenüber dem ausgelegten Entwurf zum Bebauungsplan mit Stand vom 05.05.2017 vorgenommen:

- Übernahme des Änderungsvorschlags des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Artenschutz und der CEF-Maßnahme unter Ziffer 1.13.1
- Ergänzende Aussagen in der Begründung zum Immissionsschutz bezüglich Geruchsbeeinträchtigungen durch genehmigte Tierhaltungen
- Aufnahme eines textlichen Hinweises zur Einhaltung der Sichtdreiecke.

Die aufgeführten Ergänzungen wurden in den Bebauungsplan mit Stand vom 11.09.2017 eingearbeitet. Mit den vorgenannten Ergänzungen ist kein neuer materieller Regelungsgehalt verbunden, die Grundzüge der Planung gegenüber den ausgelegten Planunterlagen werden nicht berührt. Bei den Ergänzungen handelt es sich um Übernahmen aus den nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Bestimmungen. Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans im Sinne von § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

III. Finanzierung

Das Planungsbüro Zint & Häußler GmbH, Neu-Ulm wurde vom Vorhabenträger beauftragt, weshalb dieser die Planungskosten trägt.

Der Stadt könnten eventuell Kosten für das Monitoring der Lerchenfenster ab dem Jahr 2024 anfallen. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht absehbar.

IV. Beschlussantrag

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Abwägungen zu den vorgebrachten Äußerungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB vorzunehmen.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“, Ortsteil Markbronn mit Stand vom 11.09.2017 einschließlich planungsrechtlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung zu beschließen.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“, Ortsteil Markbronn gem. § 74 Abs. 1 LBO als Satzung zu beschließen.

**Externe Fachleute: Büro Zint & Häußler GmbH, Neu-Ulm
Büro für Landschaftspflege und Artenschutz,
Dr. Andreas Schuler
Ingenieurbüro für Bauphysik AWF**

.....
Franz Schmutz
Fachbereich 3.2
Bauverwaltung

.....
Marleen Sönksen
Fachbereich 3.2
Bauverwaltung

Beteiligte Ämter:

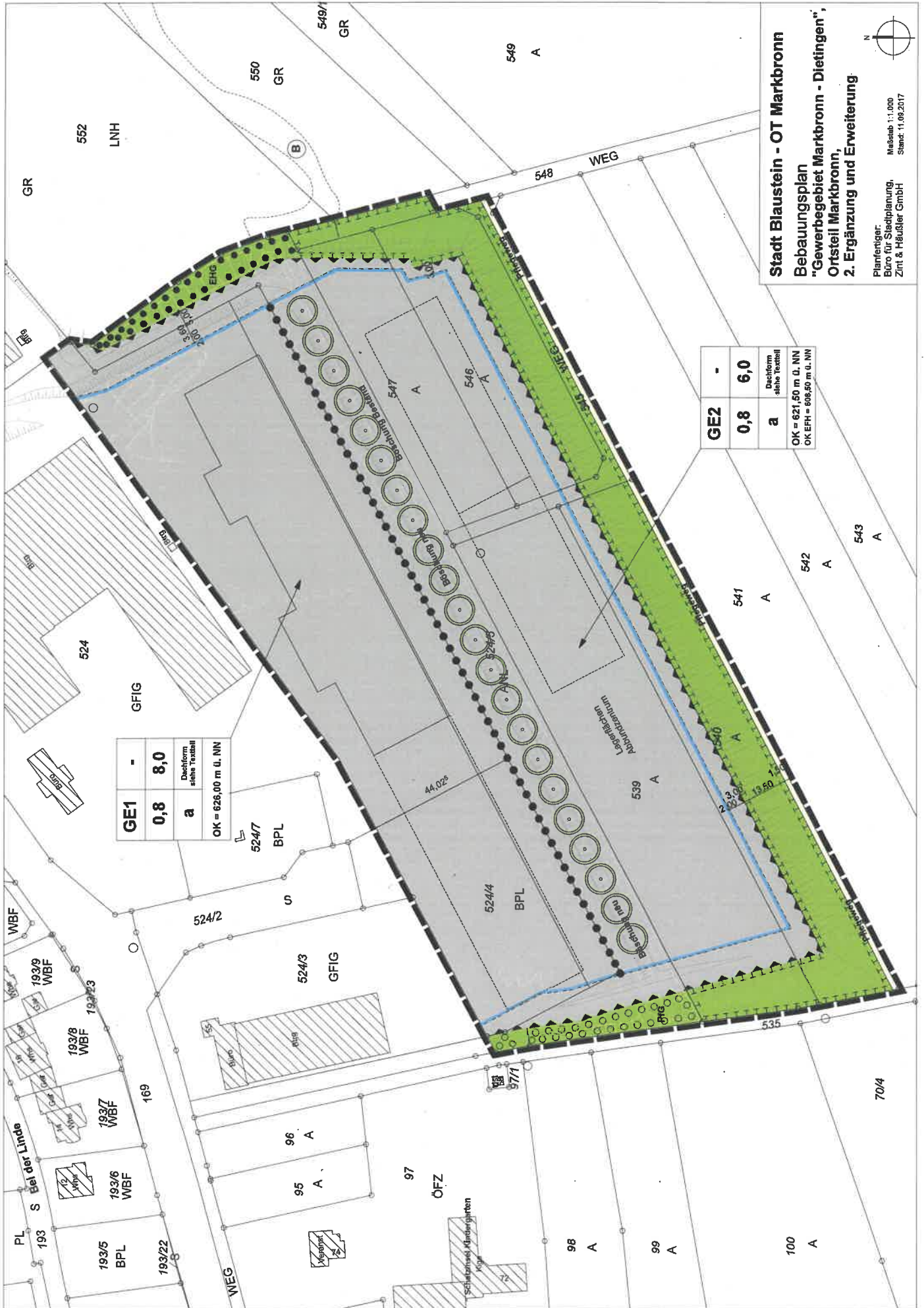
Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt

Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

- Planzeichnung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften vom 11.09.2017
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 11.09.2017
- Artenschutzfachliches Gutachten vom 03.07.2017, überarbeitet am 15.07.2018
- Schallgutachten vom 11.11.2016
- Satzungstext

Anlage 1



GE1	-
0,8	8,0
a	Dachform siehe Textteil
OK = 626,00 m ü. NN	

GE2	-
0,8	6,0
a	Dachform siehe Textteil
OK = 621,60 m ü. NN	
OK EFH = 606,60 m ü. NN	

Stadt Blaustein - OT Markbronn
Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen",
Ortsteil Markbronn,
2. Ergänzung und Erweiterung

Planfertiger:
 Büro für Städteplanung,
 Zim & Heußler GmbH

Maßstab 1:1.000
 Stand: 1.09.2017



Stadt Blaustein

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen",

Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO BW)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (BGBl. I S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (BGBl. I S. 501)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. **GEI*2** Gewerbegebiet 1+2 (§ 8 BauNVO)

1.1.1.1. Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- betriebseigene Tankstellen

1.1.1.2. Die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie Betriebsinhaber u. Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; Vergnügungsgaststätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1. **0,8** Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2. **z.B. 6,0** Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.3. **z.B. OK = 621,50 ü. NN** absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.3.1. Im Gewerbegebiet 2 darf die absolute Höhe der baulichen Anlagen auf 10% der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von 627,00 m ü. NN überschritten werden.

1.2.4. **OK EFH = 608,50 ü. NN** absolute Höhe der EFH über NN in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. **a** abweichende Bauweise

1.3.1.1. Abweichend von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. **Baugrenze**

1.4.2. Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für untergeordnete Bauteile und Vorbauten bis zu einer Tiefe von 2,0 m ausnahmsweise die Baugrenzen überschreiten.

1.5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.1.  Pflegeweg

1.6. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

1.6.1. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

1.7.1. Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsfläche zulässig.

1.8. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

1.8.1.  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

1.8.1.1. Die Pflanzgebietsfläche ist als Feldgehölz anzulegen und mit Sträuchern der Artenliste 3 zu bepflanzen. Pflanzdichte 1 Strauch pro 3 m² Pflanzgebietsfläche. Innerhalb der Pflanzgebietsfläche können zur Versickerung des Niederschlagswassers, Versickerungsmulden angelegt werden.

1.8.2.  Anpflanzen von Bäumen

1.8.2.1. Innerhalb der Böschungsfäche sind an den durch Planzeichen gekennzeichneten Stellen standortgerechte Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.

1.8.3.  Flächen zum Erhalt der bestehenden Pflanzung

1.8.3.1. Innerhalb der Erhaltungsgebietsfläche ist die bestehende Bepflanzung der Böschung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

1.9. ARTENLISTEN

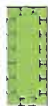
1.9.1. Artenliste 1 - Großbäume
Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm.
Artenliste 3 - Sträucher
Mindestpflanzgröße: 100-150cm

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Quercus robur
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus leucigata
Crataegus monogyna
Eunonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum lantana

Artenliste 2 - Mittelgroße Bäume
Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 16-18 cm.
Acer campestre
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Prunus avium
Prunus pyramidalis
Sorbus aria

Artenliste 3 - Sträucher
Mindestpflanzgröße: 100-150cm
Hartiegel
Haselnuss
zweigflügeliger Weißdorn
Eingriffeliger Weißdorn
Pfaffenhütchen
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Faulbaum
Kreuzdorn
Hundsrose
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum lantana

1.10. FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(§ 9 Abs. 1a BauGB)



Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

1.10.1.1 Innerhalb der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist die fertig hergestellte Böschung mit Kokosgewebe (700g/1m², Lebensdauer von 3-4 Jahren) vor Erosion zu schützen und als Feldgehölz anzulegen. Pflanzdichte: 1 Strauch pro 3,0 m².

Darüber hinaus ist unregelmäßig über die Fläche verteilt pro 150 m² Ausgleichsfläche je ein Baum der Artenliste 1 und 2 zu pflanzen. Es sind mindestens 30 % der Gehölze der Artenliste 1 zu pflanzen. Innerhalb der Ausgleichsfläche ist auf 40% der Fläche auf einen Oberbodenauflage und Befruchtung zu verzichten. Auf diesen Flächen ist mit Kalkschotter und Kalkfelsen ein magerer Trockenstandort zu entwickeln. Die Gehölze sind feuchterecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch die gleiche Art zu ersetzen.

Im wesentlichen Teilbereich der Ausgleichsfläche, entlang des Flurstücks 535, Gemarkung Markbronn können zur Versickerung des Niederschlagswassers Versickerungsmulden angelegt werden.

1.10.2. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Kompensationsbedarf von 143.354 Ökopunkten erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereichs stehen hierfür keine Flächen zur Verfügung und müssen auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden.

Zur Kompensation des Eingriffs ist auf einer 14.000 m² großen Teilfläche, im Süden des Flurstücks Nr. 867, Gemarkung Markbronn der Ausgangstyp Intensivwiese als Dauergrünland zeitnah durch einen sekundären Eichenmischwald aufzuforsten.



1.11. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

1.11.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Rodung von Gehölzen und Freiräumen des Baufeldes zwischen 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Flächen sowie die direkt nach Süden angrenzenden Flächen auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

1.12. VORGEZOGENE AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN (CEF-MASSNAHMEN)

1.12.1. - CEF 1: Anlage von drei Lerchenfenstern im Umfeld zur Verbesserung der Brutplatzqualität. Die Lerchenfenster (Mindestfläche 20 m²) sind konzentriert auf einer Fläche von 2 bis 4 ha anzulegen. Der Abstand zu Bewirtschaftungswegen muss mindestens 20 m, der Abstand zu Fahrgassen mindestens 2 m, der Abstand zu Weid- und Siedlungsgrändern mindestens 100 m betragen. Nicht unter Stromleitungen, kein Anbau von Ganzpflanzensilage. Mögliche Bereiche für die Lerchenfenster sind in der Abbildung 3 des Fachbeitrags Artenschutz dargestellt.

1.13. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



1.13.1. Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

1.13.1.1. Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen durch Gewerbelärm in der Nachbarschaft ist durch potentiell störende Betriebe der Nachweis zu erbringen, dass an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm in den Zeitbereichen tags und nachts um mindestens 6 db(A) unterschritten werden (Berücksichtigung der Vorbelastung nach TA-Lärm, Abschnitt 3.2.1, Absatz 2). Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 db(A) unterschreitet). Im Übrigen wird dadurch die Anwendung der TA-Lärm nicht eingeschränkt.

1.14. SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.14.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.14.2. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zum Mass der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche

1.15. NUTZUNGSSCHABLONE

GEZ	-
0,8	6,0
a	Dachform siehe Textteil
OK = 621,50 m ü. NN OK EPH = 600,50 m ü. NN	

Art der baul. Nutzung	-
Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)
Bauweise	Dachform
Höhe der lokalen Anlagen (Flächengrenze)	
Füllschema der Nutzungsschablone	

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 74 LBO)

2.1. DACHGESTALTUNG

2.1.1. Es sind Flach- (FD), Pult- (PD) und Satteldächer (SD), mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig. Sonderdachformen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie betriebsorganisatorisch notwendig sind und städtebauliche Belange nicht entgegen stehen.

2.1.2. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind bei geneigten Dächern in der gleichen Neigung wie die Dachflächen auszubilden.

2.1.3. Flachdächer der Nebengebäude und Garagen, mit einer Neigung von < 10° sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 8 cm.

2.2 FASSADENGESTALTUNG

2.2.1. Eine besonders auffällige, das Landschaftsbild und die Grünordnung störende Farbgebung ist nicht zulässig.

2.3. FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

2.3.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, mit Ausnahme der überbauten Flächen, der internen Erschließungsflächen, der Lagerflächen für Baumaterialien sowie der Stellplätze landschaftsgärtnerisch mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszugestalten.

2.4. EINFRIEDUNGEN

2.4.1. Einfriedungen sind am Rand der Gewerbegebietfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Die Einfriedung der Ausgleichsfläche ist nicht zulässig.

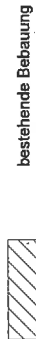
2.5. WERBEANLAGEN

2.5.1. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten, sind nicht zulässig.
Die Werbeanlagen dürfen die Traufkanten der Gebäude nicht überschreiten. Sie dürfen eine Höhe von max. 2,0 m und eine Länge von max. 1/3 der Gebäudewand nicht überschreiten. Die von Werbeanlagen bedeckte Fassadenseite darf pro Fassadenseite max. 10% betragen.

2.6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

2.6.1. Ordnungswidrig handelt nach § 75 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 zuwiderhandelt.

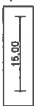
3. HINWEISE



3.1. bestehende Bebauung



3.2. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern



3.3. Maßangaben in Metern



3.4. Biotop



3.5. Böschung Bestand



3.6. Böschung neu

3.7. NIEDERSCHLAGSWASSER

Gesammeltes Niederschlagswasser aus Dachflächen, Pkw-Stellplätzen sowie privaten Hof- und Verkehrsflächen ist vorrangig flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht (z.B. über eine Mulde) in den Untergrund zu versickern. Sollte dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist durch Rückhaltung dafür zu sorgen, dass der Abfluss auf den derzeitigen Wert ohne Versiegelung geputzt wird.

Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach-, und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei grundsätzlich verzichtet werden.

Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, das DWA-Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" sowie das DWA-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind bei der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten.

3.8. BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Böden bei bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbarer und kulturell wertvollen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.9.

AUSHUBARBEITEN

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt wie z.B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sofort zu benachrichtigen.

3.10.

HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DschG Denkmalbehörden oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Anordnung von Ordnungswidrigkeiten (§27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

3.11.

BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen" Ortsteil Markbronn, 2. Erweiterung und Ergänzung hebt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen" Ortsteil Markbronn, Erweiterung und Ergänzung vom 18.12.2001 auf.



Stadt Blaustein

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen",
Ortsteil Markbronn,
2. Ergänzung und Erweiterung

A. Begründung zum Bebauungsplan

1. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarchartschaftsverbandes Ulm stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch den Nachbarchartschaftsverband Ulm geändert werden. Dabei ist zusätzlich eine Reduzierung der derzeit unmittelbar westlich angrenzenden Wohnbaufläche Gegenstand des Änderungsverfahrens.

2. Anlass und Ziel der Planung

Im Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen sind derzeit fünf Firmen angesiedelt. Die Firma AST Arbeitssicherheit & Technik und die Firma Mauerer Veranstaltungstechnik im Nordosten, die Firma Metallbau Knuptier im Nordwesten des Gewerbegebiets sowie das Abbundzentrum Ulm GmbH und die Müllerblaustein Holzbauwerke.

Die beiden letztgenannten Betriebe stehen in einem eng verknüpften Zulieferverhältnis. Im Abbundzentrum werden Einzelteile mittels CNC Bearbeitung hergestellt, welche die Müllerblaustein Holzbauwerke zur weiteren Produktion von Bauelementen benötigt. Beide Firmen benutzen gemeinsame Einrichtungen wie beispielsweise die zentrale Späne-/Stückholzentorgung und Heizung.

Die Firma Müllerblaustein Holzbauwerke ist eines der führenden Ingenieurholzbau-Unternehmen im süddeutschen Raum und fertigt und montiert mit mehr als 60 Mitarbeitern in den Produktionshallen in Blaustein-Dietingen Holz- sowie Systembauteile für den gesamten europäischen Markt.

Die Firma benötigt dringend eine Erweiterung ihrer Gewerbegrundstücke, da durch den Neubau einer Produktionshalle im Bereich des bestehenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen" vorhandene Lagerflächen entfallen. Der Neubau der Halle ist bereits fertiggestellt. Diese Teilfläche wird aufgrund von Abweichungen zum bestehenden Bebauungsplan in den Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanergänzung und -erweiterung mit aufgenommen. Die erforderlichen Lagerflächen sollen im Plangebiet im Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.st. Nr. 539, 540, 546 und 547 planungsrechtlich gesichert werden. Mittelfristig ist in diesem Erweiterungsbereich die Errichtung einer weiteren Produktionshalle vorgesehen.

Im Rahmen der Bebauungsplanerweiterung und Ergänzung "Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen" im Jahr 2001 wurde eine Standortuntersuchung zur Weiterentwicklung des Gewerbegebiets erstellt, in dieser wurden die Rahmenbedingungen zur Erweiterung und Neuansiedlung von Betrieben untersucht. Dabei wurde eine Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden vorgeschlagen.

Das vorgesehene Erweiterungsgebiet des Betriebsgeländes ist derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist damit gemäß § 35 BauGB als Außenbereich zu qualifizieren. Dieser Bereich dient vorrangig der Ansiedlung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetriebe sind hier nicht zulässig und damit nicht genehmigungsfähig.

Weitere mögliche Expansionsflächen, die unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände angrenzen, sind weder im Westen aufgrund der Neideghalle bzw. aufgrund von nahegelegenen Wohnbauflächen, noch im Osten aufgrund des Landschaftsschutzgebietes realisierbar.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Weiterentwicklung und Sicherung des Standorts der Firma Müllerblaustein Holzbauwerke geschaffen werden.

A. Begründung zum Bebauungsplan

B. Umweltbericht

Neu-Ulm, 11.09.2017

Bearbeitung:

Büro für Stadtplanung

Zint & Häußler GmbH

Der Bebauungsplan wird als klassisches Bebauungsplanverfahren mit zwei Beteiligungsschritten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt.

3. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet liegt in einer exponierter Hanglage am südlichen Ortsrand von Dieflingen und wird begrenzt vom bestehenden Betriebsgelände der Firma Müllerbleustein-Holzbauwerke im Norden, landwirtschaftlichen Flächen im Süden, einer Streuobstwiese und anschließenden Wohnbauflächen von Markbronn im Westen und dem Landschaftsschutzgebiet Blaustein und einer geschützten Biotopfläche "Hecke" im Osten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in zwei Teilbereiche gegliedert. Der südliche Teil wird im Norden durch die bestehende Böschung begrenzt und derzeit landwirtschaftlich mit Grün- bzw. Ackerflächen genutzt. Der nördliche Teil ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Markbronn - Dieflingen" und wird im Wesentlichen durch die neu errichtete Produktionshalle genutzt und im Süden, Osten und Westen von der Ausgleichsfläche A1 des bestehenden Bebauungsplans umschlossen.

Die beiden Feldwege Flurstück Nr. 545 und 548 dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und liegen in Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Teilflächen der Flurstücke Nr. 524 und 524/4 und das Flurstück Nr. 524/5 sind Bestandteil der Bebauungsplanänderung und Ergänzung des "Gewerbegebiet Markbronn - Dieflingen" aus dem Jahr 2001. Die beiden erstgenannten Flurstücke sind Bestandteil des Betriebsgeländes und das Flurstück Nr. 524/5 ist als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Die Topographie des Grundstücks ist von Norden nach Süden stark abfallend und weist einen Höhenunterschied von ca. 10 m auf.

Das Plangebiet, insbesondere die südlich exponierte, bepflanzte Böschung die als Ausgleichsfläche (Flurstück Nr. 524/5) in der 1. Bebauungsplanerweiterung festgesetzt wurde weist einen Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern auf.

Schutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht betroffen. Östlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Blaustein und eine als geschütztes Biotop ausgewiesene Hecke.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 524/5, 539, 540, 546, 547, sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 524, 524/4, 545 und 548 der Gemarkung Markbronn mit einer Gesamtgröße von ca. 31.524 m².

4. Städtebauliche Konzeption

Der Bebauungsplan wird im Erweiterungsbereich auf Grundlage einer angedachten Bebauung, mit einer ca. 130 m langen und ca. 22 m breiten Lagerhalle im Osten und einer Lagerfläche für das Abbindezentrum im Westen des Plangebiets erstellt.

Der Neubau einer Produktionshalle auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Müller Holzbaugesellschaft im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Markbronn - Dieflingen" wurde bereits realisiert. Aufgrund von Abweichungen zu den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans wird dieser Teilbereich in den Geltungsbereich einbezogen und die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung (GFZ, BMZ und Höhe) sowie die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend der bestehenden Situation mit dem Neubau der Produktionshalle angepasst.

Zur Bebauung und internen Erschließung der Erweiterungsflächen des Betriebsgeländes ist im Bereich der bestehenden Ausgleichsfläche A1 des rechtskräftigen Bebauungsplans eine steile Böschung geplant, die die bestehende mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Böschung der Ausgleichsfläche abtängt und eine Bebauung der

südlich gelegenen Erweiterungsfläche ermöglicht. Die Ausgleichsfläche mit der Bebauung wird aufgegeben.

Die zukünftige Böschung im Süden und Westen des Geltungsbereichs, stellt den Übergang zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen dar und dient der Eingrünung der Gewerbegebietsfläche.

Die interne Erschließung der betrieblichen Erweiterungsfläche soll im Osten des Geltungsbereichs in Form einer Rampe hergestellt werden.

5. Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung im Geltungsbereich wird gemäß § 8 BauVNO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe, Geschäftsbüros, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie betriebseigene Tankstellen.

Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauVNO (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen, sowie Betriebsinhaber u. Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaschine untergeordnet sind; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) sind in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauVNO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

Mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung soll die Sicherung u. Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Müllerbleustein Holzbaugesellschaft ermöglicht werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die Baumassenzahl (BMZ) sowie die zulässige absolute Höhe der baulichen Anlagen und sowie die zulässige absolute Höhe der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) jeweils als Höchstmaß, bestimmt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich jeweils an der vorgesehenen Planung.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der Obergrenze für Gewerbegebiete einheitlich für den gesamten Geltungsbereich gemäß § 17 Abs.1 BauVNO auf den Wert von 0,8 festgelegt.

Die Baumassenzahl wird für die beiden Teilbereiche GE1-+2 unterschiedlich entsprechend der vorgesehenen Bebauung mit zwei Lagerhallen auf den Wert von 6,0 im GE2 und 8,0 im GE1 festgelegt.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen beträgt für die nördlich geplante Produktionshalle 826,00 m ü. NN und wird für den südlichen Erweiterungsbau auf 621,50 m ü. NN festgesetzt. Dies ermöglicht im Norden bauliche Anlagen bis zu einer max. Höhe von 15,00 m und im Süden von 13,00 m über dem geplanten zukünftigen Geländeneiveau.

Die absolute Höhe des Erdgeschossfußbodens (EFH) wird lediglich auf der südlichen Teilfläche auf 608,50 m ü. NN festgelegt. Die festgesetzte absolute Höhe der EFH ist erforderlich um eine Entwässerung (Schmutzwasser) im Freiwasserspiegel zu ermöglichen. Die Höhenfestlegung im südlichen Teil bedingt eine Terrassierung des Plangebietes und ermöglicht eine angemessene Einfügung in die bestehende Hanglage.

Die absolute Höhe der baulichen Anlagen darf lediglich im südlichen Teilbereich zur Erreichung von z.B. Spansilos auf 10% der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von 627,00 m ü. NN überschritten werden.

Mit den Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Baumassenzahl sowie der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen wird die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Lagerflächen ermöglicht, die der Weiterentwicklung des Betriebs- und Produktionsablaufes dienen.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise dahingehend festgelegt, dass bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind. Damit wird eine Bebauung entsprechend den Anforderungen von Gewerbebetrieben sichergestellt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ebenerrdige Stellplätze und betriebliche Erschließungswege sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen im Bereich der Gewerbegebietsfläche zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für untergeordnete Bauteile und Vorbauten bis zu einer Tiefe von 2,0 m ausnahmsweise die Baugrenzen überschreiten.

5.4 Verkehrserschließung

Die übergordnete Verkehrserschließung des Plangebiets erfolgt über die Pappelaue Straße (K 7379) mit einer bestehenden Stichstraße inkl. Wendemöglichkeit auf dem Flurstück Nr. 524/2.

Die Erschließung der geplanten Erweiterungsflächen mit Lagerhallen und Lagerflächen erfolgt über das bereits bestehende Betriebsgrundstück und wird im Osten des Geltungsbereiches in Form einer Rampe hergestellt.

5.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Sicherung der Durchgrünung des Plangebietes wurde eine Grünordnungskonzeption aufgestellt und in den Bebauungsplan integriert.

Im Rahmen der Grünordnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

- Einbindung des Plangebiets in die Landschaft durch eine Randeingrünung der Gewerbegebietsfläche im Süden und Westen durch eine ca. 13,5 m breite Ausgleichsfläche, die als bepflanzte Böschung mit freiwachsenden standortheimischen Sträuchern der Artenliste 3 (1 Strauch je 3,0 m²) und unregelmäßig über die Fläche verteilten Bäumen der Artenliste 1 und 2 (1 Baum je 150 m²) zu bepflanzen ist und im Süden durch einen 1,5 m breiten Pflegeweg begrenzt wird. Mindestens 30% der Gehölze müssen dabei Bäume der 1. Ordnung sein.
- In der Ausgleichsfläche wird im Bereich des Feldgehölzes auf ca. 40 % der Fläche auf einen Oberbodenauftrag und Bepflanzung verzichtet. Auf diesen Flächen wird mit Kalkschotter und Kalkfeisen ein magerer Trockenstandort entwickelt.
- Festsetzung eines Erhaltungsgebots zum Erhalt der bestehenden Bepflanzung im Bereich der Böschung im Nordosten des Geltungsbereichs.
- Festsetzung eines Pflanzgebotes im Nordwesten des Geltungsbereichs. Innerhalb der Flächen ist eine Feldhecke anzulegen. Pflanzdichte 1 Strauch pro 3 m²
- Eingrünung der Lagerhalle im Bereich des Gewerbegebiets 1 durch eine Bepflanzung mit Bäumen im Bereich der Böschung
- Förderung der Struktur- und Artenvielfalt im Plangebiet und Wiederherstellung des verloren gegangenen Biotopverbundes zu angrenzenden Biotopstrukturen (Streuobstwiese, Feldhecke etc.)

5.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Umweltauflagen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ergibt einen Ausgleichsbedarf von 143.354 Ökopunkten. Innerhalb des Geltungsbereichs stehen

hierfür keine Flächen zur Verfügung und müssen auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist auf einer 14.000 m² großen Teilfläche, im Süden des Flurstücks Nr. 867, Gemarkung Markbronn der Ausgangsbiotop typologisch als Dauergrünland zeitnah durch einen sekundären Eichenmischwald aufzuforsten.

5.7 Artenschutzprüfung

Parallel zur Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, Dr. Andreas Schuler, ein Artenschutzgutachten erarbeitet.

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote wurden dabei folgende Vermeidungsmaßnahmen bestimmt:

V1: Rodung von Gehölzen und Freiräumen des Baufeldes zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Flächen sowie die direkt nach Süden angrenzenden Flächen auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

Darüber hinaus ist folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) erforderlich:

CEF 1: Anlage von drei Lerchenfenster im Umfeld zur Verbesserung der Brutplatzqualität. Die Lerchenfenster (Mindestfläche 20m²) sind konzentriert auf einer Fläche von 2 bis 4 ha anzulegen. Der Abstand zu Bewirtschaftungswegen muss mindestens 20 m, der Abstand zu Fahrgassen mindestens 2 m, der Abstand zu Wald- und Siedlungsrändern mindestens 100 m betragen. Nicht unter Stromleitungen, kein Anbau von Ganzpflanzensilage. Mögliche Bereiche für die Lerchenfenster sind in der Abbildung 3 des Fachbeitrags Artenschutz dargestellt.

5.8 Immissionsschutz

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Bauphysik, Dipl. Ing. (FH) Karl Haberle mit Stand vom 11.11.2016 erarbeitet, um unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen an schutzbedürftigen Gebäuden im Umfeld des Gewerbegebietes zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen ist im Regelfall zu beachten, dass die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Diese Maßgabe ist bei der Ermittlung der zulässigen Immissionen einzelner Betriebe heranzuziehen und wird auch zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen der geplanten Erweiterungsfläche herangezogen. Es wird davon ausgegangen, dass von der geplanten Erweiterungsfläche keine relevanten Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft ausgehen, wenn durch die geplante Erweiterungsfläche Beurteilungspegel verursacht werden, die die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den benachbarten schutzbedürftigen Gebäuden um mindestens 6 dB (A) unterschreiten.

Im Bebauungsplan wird deshalb immissionsrechtliche Vorgabe festgesetzt:

Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen durch Gewerbebetrieb in der Nachbarschaft ist durch potentiell störende Betriebe der Nachweis zu erbringen, dass an der benachbarten schutzwürdigen Bebauung die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den Zeitbereichen tags und nachts um mindestens 6 dB (BA) unterschritten werden (Berücksichtigung der Vorbelastung nach TA Lärm, Abschnitt 3.2.1, Absatz 2: Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei

Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf das Gesetzeswerk als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.
Im Übrigen wird dadurch die Anwendung der TA-Lärm nicht eingeschränkt.

5.9 Infrastrukturversorgung

Das Betriebsgelände ist bereits an das Trinkwassernetz und die Elektrizitätsversorgung der SWU angeschlossen. Die Ableitung des Schmutzwassers kann durch die Verlängerung der bestehenden Leitungen über bestehende Kanäle außerhalb des Plangebietes erfolgen. Die Abwasserleitungen innerhalb des Plangebietes werden im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen errichtet. Die Versorgung mit Löschwasser wird bei der Planung und Ausführung entsprechend den bestehenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt.

5.10 Denkmalpflege

Im Bauabwuchsplan wird ein Hinweis zur Denkmalpflege hinsichtlich des Auffindens von archäologischen Funden (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunden (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdfärbungen) aufgeführt.

5.11 Niederschlagswasser

Im Bauabwuchsplan wird ein Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser aufgeführt und darüber hinaus auf Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser verwiesen.

5.12 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherstellung der Zielsetzung für die Entwicklung des Baugebietes werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als eigenständiger Satzungsteil festgesetzt. Die Gestaltungsanforderungen betreffen die Dach- und Fassadengestaltung, Freiflächengestaltung, Aufschüttungen und Abgrabungen, Einfriedungen und die Werbeanlagen. Zusätzlich wird eine Festsetzung hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten gemäß § 75 LBO getroffen.

6.0 Flächenangaben

6.1

Gesamt Fläche Geltungsbereich	3,16 ha	(100,0 %)
davon: Gewerbegebiet (GE)	2,56 ha	(81,0 %)
Ausgleichsfläche	0,47 ha	(14,9 %)
Erhaltungsebotsfläche	0,05 ha	(1,5 %)
Pflanzgebotfläche	0,04 ha	(1,3 %)
Pflegeweg	0,04 ha	(1,3 %)

6.2

Kosten
Der Stadt Blaustein entstehen durch den Bauabwuchsplan keine Kosten. Die Kosten für den Bauabwuchsplan werden von der Fa. Holzbau Müller übernommen und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages abgesichert.

B. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Ziel des Bauabwuchsplanes

Um der steigenden Nachfrage mit europaweiten Aufträgen gerecht zu werden, benötigt die Firma Müllerblau Stein Holzbauteile Erweiterungsfächen für eine zusätzliche Lagerfläche. Darüber hinaus sind Lagerflächen für das Abbundzentrum vorgesehen.

Im Rahmen der Bauabwuchsplanerweiterung und Ergänzung des "Gewerbegebiet Markbromm - Diellingen" im Jahr 2001 wurde eine Standortuntersuchung zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes erstellt, in dieser wurden die Rahmenbedingungen zur Erweiterung und Neuan siedlung von Betrieben untersucht. Dabei wurde eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden vorgeschlagen.

Weitere potentielle Expansionsflächen, die unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände angrenzen, sind im Westen wegen der Neideggalle bzw. aufgrund von nahegelegenen Wohnbauflächen und im Osten aufgrund des Landschaftsschutzgebietes realisierbar.

Mit dem Bauabwuchsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Weiterentwicklung und Sicherung des Standorts der Firma Müllerblau Stein Holzbauteile geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 31.524 m². Davon sind 11.468 m² bereits im bestehenden Bauabwuchsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dieser Teil soll geändert werden.

1.2 Umweltschutz in übergeordneten Planungen

Gesetzliche Vorgaben

§ 7 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes von Baden-Württemberg regelt die Zielsetzung und Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Nach § 9 Abs. 1 NatSchG haben die Träger der Bauleitplanung sobald und soweit es zur Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist, einen Landschaftsplan oder mehrere Grünordnungspläne auszuarbeiten. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange ist ebenso im Baugesetzbuch (BauGB § 1 und § 9) festgelegt.

Da von der Planung direkt und indirekt gesetzlich geschützte Biotope bzw. Gebiete betroffen sind, ist das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG zu beachten.

Regionalplan

Die Vorhabenfläche ist im Regionalplan ohne Nutzung dargestellt.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan des Nachbarkommunalsverbandes Ulm als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren zum Bauabwuchsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt

Die Bewertung der Schutzgüter und zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs richtet sich nach der Ökoko-Konto-Verordnung (ÖKVO 2010).

2.1 Schutzgut Arten und Biotope

Im Bereich des Vorhabensgebietes sind keine amtlich ausgewiesenen Schutzgebiete bzw. geschützten Biotope vorhanden. Östlich grenzen jedoch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.25.105 "Blaustein" an. Ferner ist ein Teil der als Eingrünung vorgesehenen Bepflanzung nach Süden ein nach § 33 NatSchG geschütztes Feldgehölz (s. Abb. 2).

Ferner ist das Biotop-Nr. 176254258146 Hecke SO Dietingen östlich der Vorhabenfläche vorhanden (s. Abb. 1).



Abb. 1: Amtliche Schutzgebiete im Umfeld (Grün = Landschaftsschutzgebiet, Rot = Biotop), Rote Umgrünung = Vorhabenfläche

Die potentiell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet besteht aus einem Seggen-Buchenwald mit Weiß-Segge im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Waldmeister-Buchenwald oder Hainsimsen-Buchenwälder die sich vorwiegend aus folgenden Arten zusammensetzt:

Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubenreife (*Quercus petraea*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Elbe (*Taxus baccata*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hantriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*).

Im Vorhabengebiet sind folgende Biotoptypen festgestellt worden (s. Abb. 2):

Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (LUBW 37.11)

Die Ackerflächen sind intensiv genutzt. Nur einzelne häufige Ackerunkräuter bestehen.

- **Bewertung:** Die ackerähnlichen Standorte weisen einen Wert von 4 Ökopunkten auf.

Ausdauernde Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (LUBW 35.64)

Die südliche Eingrünung ist zum Teil nur lückig ausgeprägt. Dort dominiert eine ausdauernde Ruderalflur aus der Brennnessel (*Urtica dioica*). Gehölze sind eingestreut.

- **Bewertung:** Die Ruderalflur weist einen Wert von 11 Ökopunkten auf.

Feldgehölz (LUBW 41.10)

Die Eingrünung nach Süden wird im westlichen und östlichen Teil von einem Feldgehölz unterschiedlicher Ausprägung gebildet. Neben Bäumen wie Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) bauen heimische Sträucher, u. a. Hundrose, Hartrie-gel und Salweide das Feldgehölz auf.

- **Bewertung:** Das Feldgehölz weist einen Wert von 17 Ökopunkten auf.

Gebäude, vollversiegelt Flächen (LUBW 60.10)

Im Vorhabengebiet liegt ein Gebäude.

- **Bewertung:** Das Gebäude weist einen Wert von 1 Ökopunkt auf.

Schotterflächen (Lagerflächen) (LUBW 60.23)

Die Lagerflächen sind mit Schotter befestigt. Die Flächen weisen je nach Nutzung unterschiedliche Pionier-, Ruderal und Wiesenarten auf. Ferner ist im Osten der Fläche ein Schotter-Feldweg vorhanden, der Teil der Vorhabenfläche ist.

- **Bewertung:** Die Schotterflächen weisen einen Wert von 2 Ökopunkten auf.

Grasweg

Des Weiteren sind Graswege vorhanden. Sie weisen eine geschlossene Vegetationsdecke aus Ruderal- und Wiesenarten auf.

- **Bewertung:** Die Graswege weisen einen Wert von 6 Ökopunkten auf.

Fauna

Im Bereich der aktuellen Eingrünung nach Süden sind Goldammer, Mönchsgasmücke und Stieglitz festgestellt worden. Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Insgesamt ist die Fauna als verarmt zu bewerten. Mit der Goldammer ist jedoch eine Art der Vorwarnliste betroffen.

- **Bewertung:** Die Fauna ist unterdurchschnittlich ausgeprägt. Eine Aufwertung der Biotope ist daher nach ÖKVO (2010) nicht vorgesehen.



Abb. 2: Bestand Biotope

2.2 Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt am Rand des Siedlungsbereiches. Raumbildende Strukturen sind vor allem die Gebäude und die lückige Eingrünung des bestehenden Ortsrandes. Die Eingrünung ist als mittel zu bewerten. Die Ackerflächen sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

- **Bewertung:** Die Flächen sind von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut.

2.3 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet weist ein gemäßigtes Klima auf. Die mittlere jährliche Temperatur liegt bei 7 bis 7,5 Grad. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 700 – 800 mm. Die Vorhabentfläche ist bereits durch die vorhandene Bebauung erheblich vorbelastet. Sie befindet sich nicht in einer großklimatischen Luftaustauschbahn, trägt aber in geringem Maße zur Kaltluftbildung bei.

- **Bewertung:** Die Fläche ist von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

2.4 Schutzgut Boden

Entsprechend amtlichen Geobasisdaten sind für das Untersuchungsgebiet geringe (Ausgleichfunktion im Wasserkreislauf) bis mittlere Funktionsbewertungen (Filter- u. Pufferwirkung, natürliche Bodenfruchtbarkeit) des Bodens vorhanden. Zum Teil sind keine Bewertungen dargestellt, für diese Flächen wurde die Bewertung des angrenzenden Bereichs übertragen. Die Gesamtbewertung liegt bei der Skala von 1 bis 4 bei 1,67 (s. Abb. 3).

- **Bewertung:** Die Fläche ist von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut.

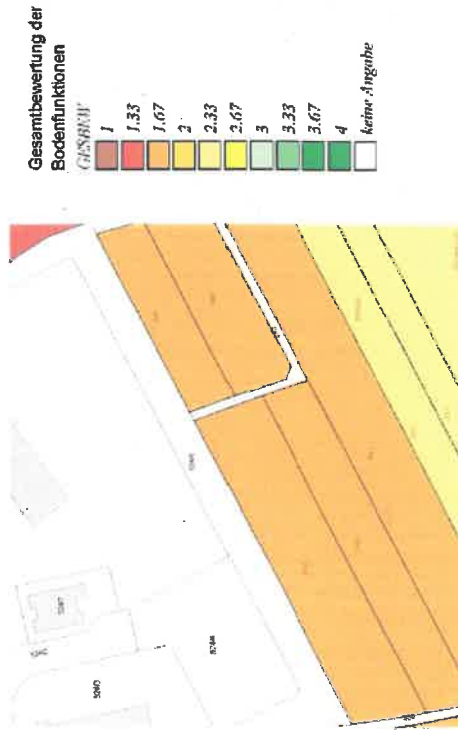


Abb. 3: Gesamtbewertung Boden

2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Entsprechend den Bodendaten weist das Gelände eine geringe Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf auf.

- **Bewertung:** Die Flächen sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

2.6 Schutzgut Mensch

Das Gebiet ist durch die vorhandene Infrastruktur durch Immissionen, insbesondere Lärm vorbelastet. Das Gebiet selbst weist keine Erholungsseignung auf. Jedoch sind die angrenzenden Wege in geringem Maße zur Feierabenderholung (Spaziergänger) geeignet.

- **Bewertung:** Die Flächen sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

- **Bewertung:** Die Flächen sind ohne Bedeutung für das Schutzgut.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

3.1 Schutzgut Boden

Baubedingt:

- Sachgemäße Lagerung und Trennung des Mutterbodens vom Unterboden (nach DIN 18300) sowie Schutz vor Erosion.
- Vermeidung von Schadstoffeintrag.
- Schutz, vor allem der angrenzenden Flächen, vor Verdichtung und Erosion durch Festlegung der Fahrwege für die Baumaschinen.
- Flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen etc.

Anlagebedingt:

- Verwendung sickerfähiger Beläge für Stellplätze und deren Zufahrten.

3.2 Schutzgut Wasser

Baubedingt:

- Vermeidung von Schadstoffeintrag.

Vorhabenbedingt:

- Verwendung sickerfähiger Beläge für Stellplätze und deren Zufahrten.
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers vor Ort.
- Dachbegrünung bei Flachdächern.

3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vorhabenbedingt:

- Sockellose Einfriedungen.

3.4 Schutzgut Klima

Vorhabenbedingt:

- Eingrünung durch Feldgehölz
- Dachbegrünung bei Flachdächern.

3.5 Schutzgut Landschaft

Vorhabenbedingt:

- Eingrünung durch Feldgehölz und Baumreihe.

3.6 Schutzgut Mensch

Baubedingt:

- Eingrünung durch Feldgehölz.
- Vermeidung von Staubbimmissionen durch Lenkung des Baustellenverkehrs und Befeuchten der Baustraßen bei trockenem Wetter.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Boden

Im Bereich des Bodenpotentials ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da durch die geplante Versiegelung ein Verlust der Bodenoberfläche stattfindet. Die Filter- und Pufferigenschaften des Bodens und die Wasserrückhaltung von Oberflächenwasser werden trotz Maßnahmen zu Verminderung (Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser) vermindert.

- **Fazit: Erheblicher Eingriff in das Schutzgut. Es besteht eine mittlere Wirkung.**

4.2 Schutzgut Wasser

Die geplante Überbauung und Versiegelung wirkt sich ebenfalls negativ auf das Schutzgut Wasser aus. Die Fähigkeit zum Wasserückhalt und zur Rückführung von Oberflächenwasser in den Wasserkreislauf und damit die Grundwasserneubildungsrate wird reduziert. Aufgrund der vorgesehenen Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers vor Ort ist der Eingriff jedoch nicht erheblich.

- **Fazit: Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut. Es besteht eine geringe Wirkung.**

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Das Schutzgut Arten und Biotope erfährt durch Bebauung und Versiegelung einen Verlust an Biotopfläche und Landschaftsraum. Dies führt zu einer vollständigen Zerstörung der Arten- und Lebensgemeinschaften der landwirtschaftlichen Flächen. Die angrenzenden lebenden Siedlungsarten werden die neuen Flächen und Gebäude jedoch nach wenigen Jahren besiedelt haben. Die Artenvielfalt der Flächen wird vermutlich zunehmen. Allerdings wird die Artensammensetzung überwiegend aus häufigen Siedlungsarten bestehen. Der Eingriff ist aufgrund der Bestandsituation, insbesondere der Tiervorkommen, erheblich.

- **Fazit: Erheblicher Eingriff in das Schutzgut. Es besteht eine mittlere Wirkung.**

4.4 Schutzgut Klima

Aus klimatischer Sicht bewirkt die geplante Bebauung einen Verlust an klimaaktiven und Kaltluft produzierenden Flächen. Durch die Gebäude und Versiegelung erhöht sich die Abstrahlung. Dies wird zu einer höheren Tag-Nacht-Temperaturamplitude und damit zu einer Veränderung des Kleinklimas führen. Eine spürbare Veränderung des Mesoklimas ist aufgrund der Vorbelastung, des ausgleichenden Umfeldes und der Begrünung nicht zu erwarten. Kaltluftbahnen oder Luftaustauschbahnen werden nicht beeinträchtigt.

- **Fazit: Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut. Es besteht eine geringe Wirkung.**

4.5 Schutzgut Landschaft

Mit der Bebauung wird der bestehende Ortsrand nach Süden verschoben. Bisher war der bestehende Ortsrand nicht optimal in die Landschaft eingebunden. Aufgrund der geplanten Baum- und Gehölzpflanzung im Süden bzw. auf den Böschungen wird die negative Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild weitgehend kompensiert.

- **Fazit: Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut. Es besteht eine geringe Wirkung.**

4.6 Schutzgut Mensch

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist grundsätzlich mit zusätzlichen Immissionen durch Lärm und Schadstoffe zu rechnen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bewegen sich jedoch im Bereich der jetzigen Immissionen. Die Wirkungen während der Bauphase sind temporär. Die zulässigen Immissionsrichtwerte an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung nach TA-Lärm in den Zeitbereichen tags und nachts werden gemäß der schalltechnischen Untersuchung vom 11.11.2016 eingehalten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsseignung ist nicht zu erwarten, da die Fläche aufgrund der Vorbelastung und Struktur keiner wesentlichen Freizeitnutzung unterliegen.

- **Fazit: Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut. Es besteht eine geringe Wirkung.**

4.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet und auf den angrenzenden Grundstücken sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

- **Fazit: Kein Eingriff ins Schutzgut.**

4.8 Wechselwirkungen

Durch die Entfernung von Vegetation und Boden sowie der Bebauung verändert sich das Mikroklima im Vorhabensbereich und im direkten Umfeld. Hierdurch resultieren Veränderungen des Bestandsklimas der Biotope und damit entstehen Auswirkungen auf die Vegetation, damit auf die Tiere und die landwirtschaftliche Produktion und in sehr geringem Maße auch auf die Bodenbildung.

Ob die Kontinentalisierung des Klimas, die Wuchstleistungen der Nutzpflanzen beeinflusst, oder ob die kühleren Nächte und die wärmeren Tage sogar positive Wirkungen haben, wird nicht feststellbar sein. Wesentliche Veränderungen der Kaltluftströme mit Wirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Durch die geringe Reichweite und schnelle Abschwächung der Wirkungen in das Umfeld sind die resultierenden Wechselwirkungen kaum feststellbar und als nicht erheblich einzustufen.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiter als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

- **Fazit: Keine erhebliche Veränderung**

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Variantenbetrachtung wurde bei der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

- **Fazit: Standort bereits optimiert.**

7. Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt entsprechend Ökokonto-Verordnung (2010). Für den Ausgleich wird nur der Bereich der neu überplanten Flächen bilanziert. Daher entfällt die Fläche nördlich der Böschung im Umfang von 11.553 m² (bestehende GE-Fläche).

Die Bilanzierung umfasst daher die neu geplante GE-Fläche (9.795 m²) einschließlich neuer Eingrünung (interne Ausgleichsfläche im Süden: 4.729 m²) und Pflegeweg (395 m²). Ferner wird die im aktuell geltenden B-Plan als Ausgleichsfläche dargestellte Fläche unabhängig von der aktuellen Nutzung als bestehendes Feldgehölz bilanziert, abzüglich der Fläche mit Erhaltungsgebot (5.050,86m²-4.600 m²) (s. Abb. 4 und 5).



Abb. 4: Ausgleichsrelevante Biotope

Zukünftige Biotope

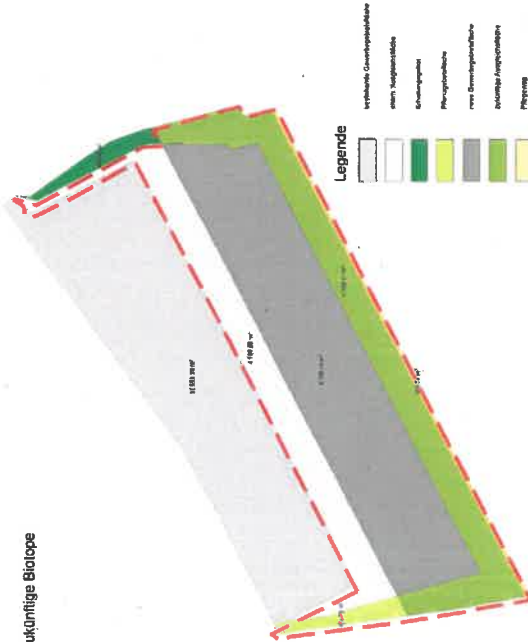


Abb. 5: Bilanzfläche (rote Umrandung) und geplante Eingrünung

Für die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Wasser sowie Klima sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da keine relevanten Wirkungen vorhanden sind bzw. die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Wirkungen des Vorhabens bereits kompensieren.

Bilanz Biotope:

Der Bestand der Fläche stellt sich wie folgt dar:

Biotyp	F-Wert	Bewertung	Fläche [m²]	Punkte
Acker mit frag. Unkrautvegetation (37.10)	4	4	14.015	56.060
Feldgehölz (41.10)	17	17	4.600	78.200
Grasweg (60.25)	6	6	667	4.002
Weg vollversiegelt (60.21)	1	1	237	237
Summen			19.519	138.495

Als Ausgleich soll wieder ein neues Feldgehölz angelegt werden. Im Bereich des Feldgehölzes werden auf ca. 40 % der Fläche auf einen Oberbodenauftrag und eine Bepflanzung verzichtet. Auf diesen Flächen wird mit Kalkschotter und Kalkfeisen ein magerer, ruderaler Trockenstandort entwickelt.

Darüber hinaus ist unregelmäßig über die Fläche verteilt pro 150 m² Ausgleichsfläche ein Baum der Artenliste 1 und 2 zu pflanzen. Es sind mindestens 30 % der Bäume der Artenliste 1 zu verwenden.

Nach Umsetzung der Planung sind folgende Biotope entsprechend Ökoto-Verordnung bewertbar. Für alle neu erstellten Flächen wird der Planwert angegeben.

Biotyp	P-Wert	Bewertung	Fläche [m²]	WE
Feldgehölz (41.10) mit Ruderalvegetation (mager, trocken 35.62)	14*	14	5.138	66.206
Gebäude, Straße, Weg vollversiegelt (60.10, 60.21)	1	1	13.986	13.986
Grasweg (60.25)	6	6	395	2.370
Summen			19.519	88.288

*aufgrund der Beeinträchtigungen durch die angrenzenden Flächen wird bei der Ruderalvegetation ein Ökopunkt abgewertet.

Der Eingriff kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeglichen werden. Es ist ein Defizit von 50.207 Punkten vorhanden.

Bilanz Boden:

Die Bewertung erfolgt anhand vorhandener Daten:

Fläche	Wertstufe (Gesamtbewertung)	Ökopunkte	Fläche [m²]	WE
Ackerfläche, Graswege, Feldgehölz	1,67	6,66	19.519	129.997
Summen			19.519	129.997

Nach Umsetzung der Planung sind folgende Bodenflächen bewertbar.

Fläche	Wertstufe (Gesamtbewertung)	Ökopunkte	Fläche [m²]	WE
Befestigte, Versiegelte Fläche	0	0	13.986	0
Feldgehölz, Grasweg	1,67	6,66	5.533	36.850
Summen			19.519	36.850

Der Kompensationsbedarf für den Boden beträgt **93.147 Ökopunkte**.

Insgesamt ist damit ein Defizit von 143.354 Ökopunkten vorhanden, der außerhalb des Plangebietes bereitgestellt werden muss. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen über eine externe Ausgleichsfläche bereitgestellt werden.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden über eine externe Ausgleichsfläche (Teilfläche Flurstück Nr. 867) sowie aus Ökopunkten des Ökokontos der Stadt Blaustein bereitgestellt.

Als Ausgleich auf dem Flurstück 867 wird ein sekundärer Eichenwald angepflanzt. Für die neue Aufforstungsfläche ist ein forstliches Standortgutachten durchzuführen, in dem auch die Baumartenauswahl zu treffen ist.

Bilanz Ausgleichsflächen:

Der Bestand der Fläche stellt sich wie folgt dar:

Biotoptyp Bestand	F-Wert	Bewertung	Fläche [m²]	Punkte
Intensivwiese als Dauergrünland (33.61)	6	6	14.000	84.000
Biotoptyp Planung			Fläche [m²]	WE
Eichen-Sekundärwald (56.40)	16-20	16*	14.000	224.000
Aufwertung			14.000	140.000

* aufgrund der ungünstigen Bedingungen (Aufforstung Offenland) unterer Wert.

Die fehlenden Ökopunkte von 3.354 Punkten sind über das Ökokonto der Stadt Blaustein bereitzustellen.

8.1 Private Grünflächen

Die Baumstandorte sind mit Bäumen der Artenliste zu bepflanzen. Die Ausgleichsfläche sind mit Sträuchern und Bäumen der Artenliste zu bepflanzen (1 Pflanze/3 m²).

8.2 Artenliste

Sträucher:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| <i>Cornus sanguinea</i> | Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingrifflicher Weißdorn |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Platfenthütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Rhamnus frangula</i> | Faulbaum |
| <i>Rhamnus cathartica</i> | Kreuzdorn |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| <i>Salix caprea</i> | Saaliweide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |

Bäume:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitzahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Bergahorn |
| <i>Betula pendula</i> | Hängebirke |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommerlinde |

Qualität:

- Sträucher: ein Strauch/3 m², Qualität 2x verpflanzt, Höhe 150-200.
- Bäume: Qualität 3xv, Hochstamm 18-20.

9. Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes sind Vorkommen von Vögeln (Goldammer, Mönchgrasmücke, Siteglitz) festgestellt worden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wurden nicht nachgewiesen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodung der Höhe außerhalb der Brutzeit) sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Zudem ist die Feildlerche, die außerhalb des Vorhabengebietes brütet, indirekt durch die Kulissenwirkung der neuen Bebauung betroffen. Für die Art werden im Umfeld Lerchenfenster angelegt.

10. Beschreibung u. Hinweise auf Schwierigkeiten u. Kenntnislücken

Schwierigkeiten sind keine vorhanden.

11. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Es ist kein Monitoring erforderlich.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf Grundlage einer parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes ist in Markbronn-Dietingen die Erweiterung eines Gewerbegebietes geplant.

Die vorgesehene Bebauung führt zu einer erheblichen Wirkung in das Schutzgut Boden und Arten- und Biotope. Die weiteren Schutzgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs sind Maßnahmen bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Arten und Biotope sowie im Bereich Landschaftsbild vorgesehen.

Der Ausgleich kann nur zum Teil auf der Fläche erfolgen. Es ist ein Defizit von 143.354 Ökopunkten vorhanden, das extern auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 867 der Gemarkung Markbronn-Dietingen (140.000 Punkte) sowie über das Ökokonto der Stadt Blaustein (3.354 Punkte) ausgeglichen wird.

**Fachbeitrag Artenschutz zur
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
für den B-Plan
„Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“
Stadt Blaustein OT Markbronn**

Text und Formulare

03.07.2017
Überarbeitet 15.7.18

Auftraggeber:
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz
Dr. Andreas Schuler
Malvenweg 5
89233 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

1 Einleitung	2
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
1.2 Bestandsbeschreibung.....	2
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevorschriften nach BNatSchG.....	4
3 Methodik	9
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen	9
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	10
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
6.1 Pflanzenarten.....	12
6.2 Tierarten.....	12
6.2.1 Säugetiere.....	12
6.2.2 Reptilien.....	13
6.2.3 Vögel.....	13
6.2.4 Weitere Arten.....	16
7 Fazit	16
8 Zitierte und weiterführende Literatur	16
9 Formulare:	18
9.1 Gehölzfreibrüter (Goldammer, Mönchsgrasmücke, Stieglitz).....	20
9.2 Feldlerche.....	25

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz umfasst den Geltungsbereich und den daran angrenzenden Wirkraum. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist aus Abb. 1 ersichtlich. Die Fläche umfasst aufgrund von Vogelarten, die empfindlich gegenüber Kulissenwirkungen sind (Feldlerche), auch die südliche angrenzende Feldflur.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

1.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Markbronn-Dietingen und wird nach Norden vom bestehenden Betriebsgelände begrenzt. Im Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Dazwischen sind als Eingrünung Hecken, Bäume und Ruderalfluren vorhanden.



Abb.2: Lage des Bebauungsplanes

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009.
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (in Kraft getreten am 1. März 2011)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).

- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VfL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevorsetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

5. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungsstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausener“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausener“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung

bewirken, die sich nachteilig auswirken (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“, Az.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausener“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kullensenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch

Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bleiefeld-Steinhagen“, Az. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, Az.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlüssiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der „lokalen Population“ dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A. 14 vom 08.01.2014, „A 14 Colbitz bis Dolle“, BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bleiefeld-Steinhagen“, Az.: 9 A 64/07, Rdnr. 68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rasplätze, Somplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, Az.: 9 A 28/05, Rdnr. 33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu

räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39/07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhaus“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9/07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9/07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19/06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19/06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebsesschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Störungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßennäher oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, Az.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, Az.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Störungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitatsituation von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulliseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2016) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen 2017 erstellt. Die Begehungen teilen sich wie folgt auf:
Vögel: 30.3., 24.4, 18.5.
Reptilien; Haselmaus: 24.4., 18.5

Die Vogelkartierung erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung der Haselmaus wurden in den Gehölzen des Geländes fünf Nist-/Schlafhöhlen, sog. Tubes, aufgehängt. Zur Erfassung der Reptilien wurden die relevanten Habitatstrukturen untersucht. Ferner wurden bei diesen Begehungen Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, insbesondere Schmetterlinge bzw. deren Futterpflanzen, untersucht.

Aufgrund der Habitatstruktur (keine Gebäude und Bäume mit Höhlen) wurden keine Fledermausuntersuchungen (Detektorbegehungen) durchgeführt. Die Analyse der Wirkungen auf Fledermäuse erfolgt auf der Grundlage von vorhandenem Datenmaterial.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist der der Bau neuer Gebäude geplant. Der Verlust von Lebensräumen ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der

Vorbelastung durch die Siedlungslage und der geringen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue Baukörper. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage und der nur geringen Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Übergeordnete Leitstrukturen für Fledermäuse sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Betriebs- und Siedlungsflächen im direkten Umfeld und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1: Rodung von Gehölzen und Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Flächen sowie die direkt nach Süden angrenzenden Flächen auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- CEF 1: Anlage von drei Lerchenfenster im Umfeld zur Verbesserung der Brutplatzqualität. Die Lerchenfenster (Mindestfläche 20m²) sind konzentriert auf einer Fläche von 2 bis 4 ha anzulegen. Der Abstand zu Bewirtschaftungswegen muss mindestens 20 m, der Abstand zu Fahrgassen mindestens 2 m, der Abstand zu Wald- und Siedlungsränder mindestens

100 m betragen. Nicht unter Stromleitungen, kein Anbau Gehölzpflanzensilage. Mögliche Bereiche für die Lerchenfenster sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb.3: Lage der Flächen für Lerchenfenster

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

6.2 Tierarten

6.2.1 Säugetiere

Bestand
Die Untersuchungen bezüglich der Haselmaus waren negativ. Es wurden weder Individuen noch Nester in den Schlafröhren festgestellt.

Bei den Fledermausuntersuchungen zum Bebauungsplan „Nördlich des Ulmer Gässle“ im Ortsteil Markbronn wurden 2016 drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Breitflügelfledermaus) sichern nachgewiesen. Ferner gelang ein Nachweis einer *Myotis*-Art. Entsprechend den Verbreitungskarten bei Braun & Deterlein (2003) kommen zudem weitere Arten in Betracht (s. Tab. 1), die die Fläche als Nahrungshabitat nutzen bzw. auf Transferflügen überqueren.

Fledermausquartiere sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Tab. 1: Vorkommende bzw. potentiell vorkommende Fledermausarten im Vorhabensgebiet (u. a. aus Braun & Deterlein 2003). RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH: II = Anhang II, IV = Anhang IV.

Arten		Gefährdung			Schutz	
Dt. Name	Wiss. Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	b, s	IV	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	b, s	IV	
Kleine Barfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	b, s	IV	
Große Barfledermaus	<i>Myotis brandii</i>	1	V	b, s	IV	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	b, s	II/IV	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	b, s	IV	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	-	b, s	IV	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	b, s	IV	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1	-	b, s	IV	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	b, s	IV	
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	b, s	IV	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	b, s	IV	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	b, s	IV	

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten (Biber etc.) kann aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf die Fledermäuse.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da keine Quartiere von Fledermäusen betroffen sind.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung am Siedlungsrand ausgeschlossen (s. Abschnitt 4).

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Eine Zerstörung von tradierten Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist auszuschließen, da nach Prüfung vor Ort keine Quartiere auf der Vorhabensfläche vorhanden sind.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.2 Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Art entfällt damit.

6.2.3 Vögel

Bestand

Im Bereich der Baufläche wurden mit Goldammer, Mönchsgräsmücke und Stieglitz drei freibrütende Arten festgestellt. Ferner wurde direkt südlich angrenzend an die Vorhabensfläche die Feldlerche nachgewiesen.

Tab. 2: Vogelliste: RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I = Anhang I, Status: B = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Fett: betroffene Arten.

Arten	Dt. Name	Wiss. Name	Abk. Abb.	Gefährdung		Schutz	
				RL BW	RL D	BNat SchG	VSR
Goldammer		<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	b	

Arten Dt. Name	Wiss. Name	Abk. Abb.	Gefährdung RL BW RL D	Schutz BNat SchG	VSR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	3	b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	St		b	



Abb. 4: Vorkommen Brutvögel (rote Linie = Untersuchungsgebiet, blaue Linie = Vorzugsfläche).

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Auf der Vorhabensfläche haben die in Tabelle 2 dargestellten Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Töten eines Individuums in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, da die Tiere im Winterquartier sind oder den Bereich im Zuge der Baumaßnahmen verlassen. Immobile Tiere sind nicht vorhanden. Tradierte Ruhestätten (Schlafplätze) wurden nicht festgestellt. Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-,

Schadstoff-, Lärmemissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. Nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da es sich bei den angebotenen Arten um Arten handelt, die an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

- Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Durch das Vorhaben sind Neststandorte der in Tab. 2 aufgelisteten Arten betroffen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gehölzbrüter Goldammer, Mönchsgrasmücke und Stieglitz ausgeschlossen, da die Arten jedes Jahr ein neues Nest bauen und auch nicht nestreu sind (BMU 2011). Sie weisen jedoch hohe Ortstreue auf. Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze, z.B. innerhalb eines Waldstückes, Feldgehölzes oder Siedlungsbereiches genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn innerhalb dieses Bereiches alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom: 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Die genannten Arten sind regelmäßig und weit verbreitet vorkommende Vogelarten die ungefährdet sind und nur verhältnismäßig geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen. Vergleichbare Habitate werden im Zuge der Eingrünung wieder entstehen. Ferner sind im direkten Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Entsprechend stehen für die Arten noch genügend Flächen zur Verfügung bzw. die Arten finden im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume.

Es wird eine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche indirekt durch die Kulissenwirkung der Bebauung zerstört.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme (Lerchenfenster im Umfeld) ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

6.2.4 Weitere Arten

Bestand

Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten (Amphibien, Schmetterlinge, Käfer usw.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essentieller Futterpflanzen auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung von Artengruppen entfällt damit.

7 Fazit

- Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeldungs- und CEF-Maßnahmen nicht verletzt.
- Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG sowie der Prüfung auf eine Verschlechterung der Population sowie eines günstigen Erhaltungszustand der Population ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

03.07.2017 überarbeitet 15.7.18

H. Schult

Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung

8 Zitierte und weiterführende Literatur

- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen
- Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.
- Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. 18: 91-106.
- Neuling, Erich 2011: Tagungsbeitrag 13. Naturschutztag des NABU Brandenburg. „Photovoltaik auf Freiflächen. Lieberose, Photovoltaik im Vogelschutzgebiet – eine Analyse.“
- Sierro, A. & Arlettaz, R. (1997): Barbastella bats (*Barbastella* spp.) specialize in the predation of moths: implications for foraging tactics and conservation. - *Acta Oecologica*

Kulzer, E. 2003: Großes Mausohr *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 357-377, Stuttgart.

Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarlesleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.

UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 - Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 661 S.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.

Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.

9 Formulare:

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Textteil.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Da eine Ausnahme von § 44 weder beantragt werden muss, noch hier bearbeitet wird, wurden diese Formulareile aus Gründen der Papersparnis entfernt. Aus dem gleichen Grund sind die bearbeiteten Arten (Fledermäuse, Vögel) zusammengefasst, da die Arten nur Nahrungsgäste sind. Brutplätze bzw. Fledermausquartiere sind nicht betroffen.

Quellenangaben:

- Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart. Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.
- Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. 18: 91-106.
- Nagel, A. 2003: Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* (Schreber 1774). - In: Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 484-497, Stuttgart.
- Sierro, A. & Arlettaz, R. (1997): *Barbastella bats (Barbastella spp.) specialize in the predation of moths: implications for foraging tactics and conservation.* - Acta Oecologica
- Kulzer, E. 2003: Großes Mausohr *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). - In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 357-377, Stuttgart.
- Stutz, H.-P. 1985: Fledermäuse im Kanton Schaffhausen. - Neujahrsbl. Naturforsch. Ges. Schaffhausen, 37: 1-40.
- Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. - Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsteben (Westarp-Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.

UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 - Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J.; Boschart, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.

Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.

MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2006: Im Portrait - die Arten der Vogelschutzrichtlinie. 144 S.

9.1 Gehölzfreibrüter (Goldammer, Mönchsrasmücke, Stieglitz)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten

Alle genannten Arten sind ungefährdet, die Goldammer steht auf der Vorwarnliste

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Alle Arten sind typische Arten der Siedlungsränder. Detaillierte Angaben sind der angegebenen Fachliteratur zu entnehmen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen

3.4 Kartografische Darstellung
Textteil

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Eine Zerstörung ist potentiell möglich.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bezüglich der Art werden keine essentiellen Strukturen des Nahrungs- bzw. anderer Teilhabitate erheblich beschädigt oder verändert. Die Fläche steht auch nach dem Bau der Gebäude als Nahrungshabitat zur Verfügung.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Arten an die typischen Belastungen im Siedlungsbereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagiert. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1: Rodung von Gehölzen und Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Flächen sowie die direkt nach Süden angrenzenden Flächen auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gehölzbrüter Goldammer, Mönchsgrasmücke und Stieglitz ausgeschlossen, da die Arten jedes Jahr ein neues Nest bauen und auch nicht nestreu sind (BMU 2011). Sie weisen jedoch hohe Ortsstreue auf. Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze, z.B. innerhalb eines Waldstückes, Feldgehölzes oder Siedlungsbereiches genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn innerhalb dieses Bereiches alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Die genannten Arten sind regelmäßig und weit verbreitet vorkommende Vogelarten die ungefährdet sind und nur verhältnismäßig geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen. Vergleichbare Habitate werden im Zuge der Eingrünung wieder entstehen. Ferner sind im direkten Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Entsprechend stehen für die Arten noch genügend Flächen zur Verfügung bzw. die Arten finden im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht notwendig

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Tiere getötet, gefangen oder verletzt.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist. Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Veränderung des Mikroklimas, Zerschneidung) sind nicht in der Lage Vögel zu töten oder zu verletzen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1: Rodung von Gehölzen und Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Flächen sowie die direkt nach Süden angrenzenden Flächen auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die Art an die typischen

Belastungen am Siedlungsrand angepasst ist bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagiert. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

9.2 Feldlerche

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Status in BaWü	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erschollen) oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erschollen) oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erschollen) oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Feldlerchen ernähren sich vielseitig von Insekten, Würmern, Samen und Pflanzenteilen. Während im Winter überwiegend Pflanzenteile und Samen auf dem Speiseplan stehen, werden ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt. Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen.

Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschneiten Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. Mindestabstand zu geschlossenen vertikalen Strukturen (z.B. Hecken) beträgt 50 m. Hohe Populationsdichten werden nur in abwechslungs- und grenzlinienreichen, heterogen strukturierten Ackerlandschaften erreicht. Die Feldbearbeitung und Anbaufrucht beeinflussen Dichte und Verteilung der Brutplätze erheblich.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder

Artensteckbriefe.**3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Die Vorhabensfläche ist Nahrungshabitat. Das Bruthabitat befindet sich etwas südlich der Vorhabensfläche und damit im Wirkungsbereich des Vorhabens (Kulissenwirkung).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Feldlerche ist gefährdet. Es ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Textteil

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Eine direkte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte findet nicht statt, da der Brutplatz außerhalb der Vorhabensfläche liegt.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA s/A "Arten- und Biotopschutz": Ziffer 1. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, wenn dann ist der Brutplatz der Feldlerche betroffen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA s/A "Arten- und Biotopschutz": Ziffer 1. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist von einer indirekten Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Kulissenwirkung des Vorhabens auszugehen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben

bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz. 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Ja

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Aufgrund der unklaren Verfügbarkeit von alternativen Brutplätzen im direkten Umfeld kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Es werden drei Lerchenfenster als CEF-Maßnahme durchgeführt (s. CEF Maßnahme 1) im Umfeld des Vorhabens angelegt. Dadurch ist eine relevante Wirkung auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Population der Feldlerche des Donautales und der angrenzenden Hochflächen ausgeschlossen.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Eine Tötung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.
 Alle weiteren Wirkungen des Vorhabens sind nicht in der Lage zu fangen, zu töten oder zu verletzen.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos ist nicht gegeben, da bau-, anlage-, und betriebsbedingte keine relevanten Wirkungen ausgehen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1: Rodung von Gehölzen und Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufelds außerhalb der oben genannten Zeit sind die Flächen sowie die direkt nach Süden angrenzenden Flächen auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, da der Brutplatz der Art bereits durch die Kulissenwirkung zerstört wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht notwendig
 Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>
<p>6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p>



Die in der Nachbarschaft von gewerblichen Betrieben einzuhaltenen Richtwerte "außen" sind abhängig von der Gebietsausweisung im Bereich der zu schützenden Bebauung.

Die am 01.11.1998 in Kraft getretene TA-Lärm [1] schreibt folgende Immissionsrichtwerte "außen" vor:

Allgemeine Wohngebiete (WA)	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete (MD, MI, MK)	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

Die durch den schallemitterenden Betrieb in 0,5 m Abstand vor den nächstgelegenen Fenstern benachbarter Wohngebäude verursachten Beurteilungspegel dürfen die o. a. Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Bei der Bestimmung der Beurteilungspegel ist das in der o. a. Richtlinie [1] angegebene, nachfolgend kurz skizzierte Verfahren anzuwenden:

- Der Beurteilungspegel „tags“ ist auf einen Zeitraum von 16 Stunden während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) zu beziehen. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Kurgebieten werden wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen während der Ruhezeiten (werktags: 06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr) die Mittelungspegel während dieser Teilzeiten mit einem Zuschlag von 6 dB(A) versehen.

- Der Beurteilungspegel „nachts“ ist auf die ungünstigste („lauteste“) Stunde innerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) zu beziehen.

Anlage 4



**Objekt: 16183 – Lärmschutz Gewerbegebiet Markbronn - Dietingen
Bebauungsplan - 2. Ergänzung und Erweiterung**

Sehr geehrter Herr Hellenschmidt,

der Bebauungsplan Gewerbegebiet Dietingen-Maulbronn sieht die Ausweisung einer Fläche zur Erweiterung der Firma Holzbau Müller südlich des bestehenden Betriebsgeländes vor.

Die geplante Erweiterungsfläche soll als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen werden.

Nördlich des bestehenden Betriebsgeländes, getrennt durch die Pappelauer Straße (K 7939), befindet sich ein Allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan Dietingen-Kreuzacker) im Ortsteil Dietingen. Westlich des Planungsgebiets, in einem Abstand von ca. 110m, befinden sich Wohngebäude an der Dietinger Straße im Ortsteil Markbronn.

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen an den schutzbedürftigen Gebäuden sind die erforderlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Ergänzung und Erweiterung“ festzulegen.

Die Festsetzungen werden auf der Grundlage der TA-Lärm [1] ausgearbeitet.

Bei der Prüfung der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen im Regelfall ist nach [1] folgendes zu beachten:

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Diese Maßgabe ist bei der Ermittlung der zulässigen Immissionen einzelner Betriebe heranzuziehen und wird auch zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen der geplanten

Erweiterungsfläche herangezogen. Es wird davon ausgegangen, dass von der geplanten Erweiterungsfläche keine relevanten Lärmbelastungen der Nachbarschaft ausgehen, wenn durch die geplanten Erweiterungsfläche Beurteilungspegel verursacht werden, die die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm [1] an den benachbarten schutzbedürftigen Gebäuden um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Hieraus resultiert folgender Vorschlag für die Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen durch Gewerbelärm in der Nachbarschaft ist durch potentiell störende Betriebe der Nachweis zu erbringen, dass an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm in den Zeitbereichen tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Berücksichtigung der Vorbelastung nach TA-Lärm, Abschnitt 3.2.1., Absatz 2: Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet).

Sollten Sie meine weitere Unterstützung benötigen, so stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AWF

Dipl.-Ing. (FH) Karl Häberle
öbuv Sachverständiger





Literatur

- [1] TA-Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Bundes-Immissionschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
November 1998

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Satzung

**über den Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“
im Ortsteil Markbronn**

Nach § 10 des Baugesetzbuch i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl I, S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 23.04.2004 (BGBl S. 2424) i. V. m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 5. März 2010 (GBl. S. 357 ber. S. 416), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698, zuletzt geändert durch G. v. 28. Mai 2003 GBl. S. 271), hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 2. Oktober 2018 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“ im Ortsteil Markbronn einschließlich der für den Geltungsbereich festgelegten Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich der Satzung**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan mit Datum vom 11.09.2017 des Planungsbüros Zint & Häusler GmbH, Neu-Ulm maßgebend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Teilflächen Flst. Nr. 524/5, 539, 540, 546, 547 sowie Teilflächen der Flst. Nr. 524, 524/5, 545 und 548 der Gemarkung Markbronn mit einer Gesamtgröße von ca. 31.524 m².

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Zeichnerischer Teil mit integriertem Grünordnungsplan, planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften vom 11.09.2017.
2. Begründung mit Umweltbericht vom 11.09.2017.

**§ 3
Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Blaustein, den 02.10.2018
Bürgermeisteramt Blaustein

Thomas Kayser
Bürgermeister